

Die

# Deutsche Verfassungsfrage

und die

## Deutschen Einzelstaaten.

---

Ein Wort

an die

Nationalversammlung, die Fürsten und die Landstände  
deutscher Nation.

I.

*Es  
steht ab*

---

München.

Christian Kaiser.

1848.

Die

Deutsche Verfallungsbezüge

von

Deutschen Einwohnern



Abhandlung der Bücher und der Handschriften  
deutscher Nation.

München

Verlag von G. Neumann, Neudamm

## I.

### Die Zustimmung der Einzelstaaten zu der deutschen Bundesstaatsverfassung.

Seit der Zeit, wo die Anfeindungen der preussischen Politik wegen des Waffenstillstandes von Malmoe in Süddeutschland allmählig verstummen, erhebt sich das Gerücht, wird es zu immer größerer Wahrscheinlichkeit, hat man eine zusammenhängende Reihe von Anzeichen dafür, daß Preußen, oder wenigstens eine preussische Partei für die Krone von Preußen nach der ausschließlichen Hegemonie in Deutschland strebe. Was man unter dieser Hegemonie zu verstehen habe, ist zwar zur Zeit noch sehr unbestimmt; es ist zweifelhaft, ob die preussische Partei selbst, welche diese ausschließliche Hegemonie anstrebt, darunter ein preussisch-deutsches Kaiserthum, ein ständiges preussisches Reichsoberhaupt, eine bloß preussische Vertretung Deutschlands im Auslande, ein bloß preussisches Oberkommando der ganzen Reichsarmee oder was sonst verstehe, so viel aber ist sicher, daß alle jene Stimmen nicht nur von dem Preußen vermöge seiner Macht und seines Umfanges gebührenden Gewicht handeln, eine angemessene Stellung im deutschen Bundesstaate für dasselbe beanspruchen, sondern über das Maas solchen natürlichen Gewichtes weit — weit hinausgehen, indem sie weder Oesterreich, noch Bayern, noch eines der andern Königreiche in Deutschland als gleich berechtigt oder auch nur in ähnlicher Weise nahezu gleich berechtigt für irgend eine Leitung deutscher Angelegenheiten gelten lassen. Einige

Stimmführer dieser Partei sind bereits so kühn, der Verlegung der Reichscentralgewalt und der Reichsversammlung nach Berlin zu fordern \*).

Das Raisonnement dieser preussischen Partei besteht gewöhnlich in der Meinung, Oesterreich sei kein deutscher Staat, oder könne kein solcher sein, auf das übrige Deutschland sei dann aber nach dem Ausschlusse Oesterreichs oder nach dem bloßen Anschlusse seiner deutschen Provinzen kein besonderes Gewicht Preussens gegenüber zu legen. So wollte das zweite Bunsen'sche Sendschreiben an die Nationalversammlung Oesterreich ganz von der Vertretung Deutschlands im Auslande ausgeschlossen, höchstens Oesterreich die beiden Gesandtschaftsposten in Konstantinopel und Athen für Deutschlands Vertretung zugewiesen wissen.

Ferner ist das Schweigen des preussischen Kabinetts gegenüber den andern Regierungen Deutschlands über seine Ansicht von den wichtigsten Fragen der deutschen Verfassung, namentlich von der Bildung der definitiven Central-Executivgewalt bezeichnend genug, um die Absichten Preussens würdigen zu können; denn wenn auch darüber bei allen Vernünftigen seit den Märzbewegungen dieses Jahres gar kein Zweifel existiren konnte, daß Preussen gemäß seiner Macht, seiner Intelligenz und seinen Fortschritten im constitutionellen Systeme eine sehr bedeutende, ja mit die erste Rolle in der Leitung der deutschen Angelegenheiten zugetheilt werden müsse, so war das Benehmen Preussens bis jetzt doch ein höchst sonderbares, weil es auf alle loyalen Vorschläge, die von süddeutschen und mitteldeutschen Staaten an dasselbe gerichtet wurden, nicht nur nicht anders als mit allgemeinen diplomatischen Loyalitätsversicherungen einging, sondern geradezu eine Art Unfähigkeit zu erkennen gab, irgend eine Form der Central-executivgewalt den gegebenen Vorschlägen anderer Staaten entgegenzustellen. Der Verfasser dieser Schrift, der

\*) Selbst die Spener'sche Zeitung, sonst eine Gegnerin der Kaiseridee und der exclusiven Hegemonie Preussens hat dies in neuerer Zeit entschieden gethan.

die diplomatischen Mittheilungen unter den deutschen Staaten über die deutsche Reichsverfassung zu verfolgen im Stande gewesen ist, kann versichern, daß weder eine Annahme noch eine Ablehnung, noch irgend eine bestimmte Meinung (mit Ausnahme der Privatansichten der Herren Camphausen und Hansemann) von Preußen zu erlangen war, weder darüber ob es mit Oesterreich und Bayern die Trias der deutschen Vorstandschaft zu theilen, noch ob es mit Oesterreich und Bayern in dem Turnus der Vorstandschaft zu wechseln, noch ob es im Collegium eines Reichsraths der 6 Königreiche Deutschlands die Wahl der Vorstandschaft oder einen festen Wechsel in derselben anzunehmen bereit sei. Weder Direktorium, noch Turnus, noch wechselnde Vorstandschaft irgend einer Art liegt in den Wünschen jener preussischen Partei. Es kann also nichts anderes darin liegen als die ständige Ausübung der Centralerrecutivgewalt oder gar das utopische Kaiserthum Deutschlands, das noch nicht existirt. Preußen hofft, die Majorität der constituirenden Versammlung in Frankfurt zu haben. Diese Hoffnung ist auch nicht ganz unbegründet. Oesterreichs Vertreter sind aus bekannten Ursachen unvollständig in jener Versammlung erschienen; unter den Vertretern der mittleren und kleineren, nord- und süddeutschen Staaten herrscht mannigfaltige Meinungsverschiedenheit, unter diesen Staaten selbst ein oft verschiedenes, oft entgegengesetztes Interesse des Handels, der Fabrikation, kurz der Industrie. Die Beförderung oder Hintanzetzung dieser Interessen glaubt man, wie natürlich, von dem Einfluß der zukünftigen deutschen Centralgewalt abhängig. Die Meinungen theilen sich also bei den Vertretern des deutschen Volks aus den übrigen deutschen Staaten, nur die Preußen bilden eine compacte Majorität. Ist doch selbst von bayerischen Deputirten an bayerische Deputirte in Frankfurt die Frage gerichtet worden, ob sie einer exclusiven ständigen preussischen Centralgewalt ihre Zustimmung geben würden. So sicher glaubt jetzt schon jene exclusive preussische Partei ihrer Erfolge zu sein. Aber nicht nur die Vorurtheile und die Antipathie, sondern das zur Stunde allerdings noch dunkle Bewußtsein bei süd- und nord-

deutschen Volksstämmen, in Hannover und Mecklenburg, ebenso wohl als in Baden, Württemberg und Bayern von sehr wesentlich abweichenden Interessen, stehen einer ständigen ausschließlichen preussischen Leitung dermaßen im Wege, daß ein preussisch-deutsches Kaiserthum oder auch nur eine ständige preussische Leitung der Reichsangelegenheiten mit Exclusion aller andern Staaten sicher einen höchst unheilvollen Riß in der zu erringenden deutschen Einheit herbeiführen würde. Diesen aber will das preussische Volk gewiß selber nicht; und einem wahren preussischen wie deutschen Patrioten muß eine voreilige Entscheidung in dieser Sache gewiß sehr unwillkommen sein. — Verschiedenheit religiöser Confessionen und Ueberzeugungen, Verschiedenheit constitutioneller Grundsätze, die überhaupt erst in Preußen und Oesterreich gefestigt und ausgebildet werden sollen, Verschiedenheit organischer Staatseinrichtungen von Altersher, z. B. unbedingte oder beschränkte Gewerbefreiheit, Schifffahrts- und Handelsinteressen gegenüber den Ansichten von dem Schutze der großen Gewerbe und Fabrication, Verschiedenheit der Militärintstitutionen und der Polizeieinrichtungen sind Gegensätze, die sich nicht hinwegläugnen lassen. Auch die Geschichte der süddeutschen Länder- und Volksstämme ist eine wesentlich von der preussischen verschiedene; die den Völkern lieb gewordenen historischen Traditionen, welche wieder die Anhänglichkeit an ihre Fürstenthümer bedingen, die Abweichung der Volksdialekte, der Volks sitten, kurz vieler socialen Zustände sind Momente, die in jedem freien Staate ihre Beachtung haben wollen und die wenigstens eine verhältnißmäßige Antheilnahme an der Central-executivgewalt und an der Vertretung im Volks- wie im Staatenhause verlangen. In Süddeutschland gibt es keine Partei, die wie in Preußen die Rückkehr in die alte administrative Form des absolutistischen Staats auch nur von Ferne wünschte oder anstrebte; der Constitutionalismus ist hier viel fester als im Norden begründet, ein Umschlag in eine Militär- und Beamtenherrschaft so gut wie unmöglich. Auch die Begeisterung für die deutsche Einheit ist in Süddeutschland eine viel reinere, aufopfernde; man denkt nicht und kann nicht daran

denken, Einem Staate das absolute Uebergewicht in Deutschland zuwenden zu wollen. Anträge wie die der Waldeck'schen Partei im Berliner constituirenden Reichstage, daß jedem Einzelstaate zustehen müsse, den Frankfurter Beschlüssen für sich sein unbedingtes Veto entgegenzusetzen, würde in Süddeutschland keine bedeutende Anzahl von Stimmen in den Kammern gewinnen können. Auch ist keine Gefahr vorhanden, daß es Einem hervorragenden süddeutschen Staate jemals gelingen könnte, das ganze übrige Deutschland in sich aufgehen zu machen. Keinerlei Antipathie gegen das österreichische Volk als solches ist vorhanden, wohl aber das Gefühl naher Verwandtschaft und Brüderlichkeit. Kein Süddeutscher wird für den Ausschluß Oesterreichs aus dem deutschen Bundesstaate stimmen. Oesterreichs Zukunft im Osten, mit seinem ganzen Gewichte in den Donauländern, ist auch ein großer Theil der deutschen Zukunft; Oesterreich darf nicht von Deutschland getrennt werden. Von dieser Wahrheit ist ganz Süddeutschland durchdrungen. Schon fühlt man, daß auch in der Personal-Union Oesterreichs die schwierige Frage nicht vollkommen gelöst sei, daß sie aber zu Gunsten Oesterreichs und Deutschlands zugleich gelöst werden müsse. Sind aber auch nur die deutschen österreichischen Provinzen Glieder des deutschen Bundesstaates, so ist eine exclusive preussische Hegemonie nicht möglich, ebenso wie eine ausschließliche preussische Herrschaft in Süddeutschland auch ohne Oesterreich unmöglich ist. Auch im Auslande, in Rom, in der Schweiz, in Rußland, selbst in Frankreich würde man durch Preußen nicht die Süddeutschen, also auch nicht die allgemeinen deutschen Interessen vollkommen vertreten glauben. Weder Oesterreich noch Süddeutschland können sich einer exclusiven preussischen Leitung auf die Dauer unterwerfen. Und nun der Zustand Preußens selber! Ein Staat, der sich erst eine Verfassung geben soll, der aber noch durchaus zwischen der Alternative der Reaktion und des Demokratismus in der Schwebelose ist; ein Staat, dessen Hauptstadt nicht die eigene Reichsversammlung vor den Einflüssen des Pöbels bewahren kann; ein Staat, der nur noch die Ueberlieferung der

Militärgewalt für sich hat, in welchem aber offen der Aufruhr in allen maßlosen communistischen, socialistischen und reaktionären Formen gepredigt wurde; ein Staat, in welchem die Reichsversammlung von einem großen Theil des Landes wegen ihrer Gesetzlosigkeit verachtet, auf der andern Seite der Constitutionalismus von Staatsstreichen bedroht wird. Ein solcher Staat kann nicht an der Spitze von Deutschland, nicht ausschließlich an der Spitze der Centralgewalt stehen. Ehe nicht die constitutionelle Regierungsform in Preußen befestigt ist, kann Preußen in der Verfassungsfrage weder mit Bayern noch mit Württemberg oder Sachsen auf gleiche Linie des Vertrauens gesetzt werden. Dennoch dürfen Preußen und Oesterreich nicht vom deutschen Bundesstaate getrennt werden; mit diesem Akte der Selbstvernichtung darf Deutschland sein Reorganisationswerk nicht beginnen. Darüber sind wohl Alle Süddeutschen einig. Auch jene Ansicht ist unhaltbar, die von Westdeutschland aus, ja von Frankfurt her\*) einseitig empfohlen wurde, Oesterreich und Preußen gegenüber allen mittleren und kleineren Mächten Deutschlands als für sich bestehende Größen zu betrachten und mit ihnen einen Staatenbund, einen völkerrechtlichen Vertrag zu schließen, so daß in Zukunft das Nationalparlament in Frankfurt allein aus den Vertretern der mittleren und kleineren Staaten Deutschlands bestehen, die Centralgewalt allein aus Einer vertretenden Macht (Bayern?) hervorgehen würde, und diese kleinstaatliche Union dann wieder mit Preußen und Oesterreich eine Art Staatenbund eingehen solle. Dies wäre eine vollkommene Zerreißung Deutschlands ohne alle Rücksicht auf inneren und äußeren Zusammenhang.

Die deutsche Nation will sich als ein Ganzes fühlen, sie will eine Staatsform haben, die bei wahrhafter constitutioneller Freiheit im Innern Einheit und Kraft gegen Außen gewährt. Das ist der Wunsch und das Streben der deutschen Gegenwart. Oesterreich und Preußen dürfen sich

\*) Ein eigener lithographirter Entwurf aber anonym ist deshalb in Deutschland verbreitet worden.

nicht ausschließen und dürfen nicht ausgeschlossen werden. Aber beide Staaten allein können nicht an die Spitze von Deutschland gestellt werden, weil beide noch zu vielen Zufälligkeiten, unberechenbaren Rückschlägen extremer Parteien, zu vielen innern Zerwürfnissen ausgesetzt sind, als daß auf ihnen als Fundament irgend ein verbürgter Rechtszustand aufgebaut werden könnte. Ferner können auch nicht beide zugleich oder nach einander ausschließlich die Centralgewalt einnehmen, weil dies nichts Anderes heißen würde, als die leidige Alternative wieder in die deutsche Geschichte einführen, entweder Oesterreichisch oder Preussisch zu sein. Wir wollen Deutsch sein; also ein gleiches Opfer muß von allen, auch den größeren Staaten gebracht werden; und sie dürfen nicht so überwiegen, daß sie ihr Interesse, ihre Ansichten als die allein geltenden hinstellen könnten. Dies würde aber geschehen, sobald sie sich unter einander verständigten innerhalb der Executivgewalt, und sobald man ihnen im Staatenhause des deutschen Bundesstaates die unbedingte Majorität zuertheilte.

### Was ist also zu thun?

Gehen wir von den ersten und allgemeinsten Grundsätzen eines Bundesstaates mit parlamentarischen Formen aus, so besteht ein solcher wesentlich aus

- 1) einem Volksrepräsentantenhause, das den Willen der Nation als ein Ganzes darstellt;
- 2) aus einem Staatenhause, das die Interessen der Einzelglieder, der Einzelstaaten, vertritt und zugleich die Gegensätze der Einzelnen vermittelt, die das große Ganze bilden;
- 3) aus der Centralexecutivgewalt, welche die Beschlüsse des Volks- und Staatenhauses nach Innen und Außen ausführt und vertritt.

Die primäre Souveränität, das was man Volksouveränität nennt, muß in den Beschlüssen der Majorität der Volksvertreter und der Einzelstaaten im Staatenhause gefunden werden; der

Vertreter und äußere Vollzieher dieses souveränen Willens ist die Executivgewalt.

Das constitutionelle System beruht darauf, daß die Souveränität des ganzen Staates eine nach den beiden Staatsgewalten der Gesetzgebung und Vollziehung gegliederte und insofern getheilte, in der Einheit der Executivgewalt aber verbundene ist. Ohne daß sich in dem ganzen Organismus beide Gewalten, Wille und That, verbinden, ohne daß für die Executivgewalt eine Theilnahme an der Gesetzgebung gegeben ist, gibt es kein organisches Leben eines Bundesstaates. In der nordamerikanischen Union hat deshalb der Präsident nicht nur das Recht der Botschaften und des suspensiven Veto innerhalb der Gesetzgebung, sondern das Staatenhaus als Repräsentant der Einzelstaaten hat neben seiner Stellung als erste Kammer für die Gesetzgebung zugleich das Recht der Zustimmung und Verwerfung in Bezug auf die wichtigsten Executivmaßregeln, namentlich auf die Bestellung der Executivbeamten der Union. Eine Verbindung zwischen der gesetzgebenden und executiven Behörde ist gerade in einem Unionsstaate von der höchsten Wichtigkeit, weil, wenn die Repräsentanten der Einzelstaaten kein wirkliches Mittelglied zwischen der Centralgewalt und den particulären Gliedern bilden, keine wahre Einheit geschaffen werden kann, vielmehr immer ein feindlicher Gegensatz des particulären Interesses gegen das Centrum sich bilden wird.

Auch in dem einfacheren constitutionellen Systeme des Einzelstaates nimmt der König und sein Ministerium dieselbe Stelle ein. Die königliche Sanction der Kammerbeschlüsse oder das Veto ist Nichts als eine Verbindung der letzten gesetzgebenden Einheit des Willens in der Person, welche die Gewalt der Executive vorzüglich zu vertreten hat. Darin allein liegt die Einheit der sonst zwischen Volk und König getheilten Souveränität. Und das constitutionelle Ministerium, das in den Kammern Sitz und Stimme haben muß, ist das wesentliche Bindungsglied zwischen Vollziehung und Gesetzgebung und darf deshalb auch dem wahren constitutionellen Princip nach nicht außerhalb des Vertrauens

der Majorität der gesetzgebenden Corps, d. h. der Kammern und des Königs stehen, weil sonst ein wirklicher Zwiespalt in den lebendigen Organen des Staates, Gesetzgebung und Vollziehung, eintreten würde, eine Trennung, die wie jede chemische Analyse an lebenden Körpern den Tod mit sich bringen würde. So wie das Gesetz der Arbeitstheilung in der volkswirthschaftlichen Thätigkeit der Einzelnen gar nicht ohne das Gesetz der Verbindung der Arbeiter oder der volkswirthschaftlichen Association gedacht und geübt werden kann, so ist eine getheilte Souveränität oder eine Volkssouveränität ohne Verbindung einer executiven und gesetzgebenden Gewalt zugleich ein todtgebornes Kind der Abstraction.

Schon nach diesen von allen wahrhaft constitutionellen anerkannten Grundsätzen, dem ABC des Constitutionalismus, muß die definitive Central-executivgewalt des deutschen Bundesstaates einen gewissen Antheil an der Gesetzgebung, um die Einheit des Willens auszusprechen, in ähnlicher Weise wie der nordamerikanische Präsident haben, und darf das Staatenhaus, wenn es noch wesentlich ein Glied der Gesetzgebung ist, nicht von aller Theilnahme und Vermittlung der Executivmaßregeln ausgeschlossen werden.

Ferner kann als allgemeiner Wunsch der deutschen Nation angesehen werden, daß aus den Einzelstaaten Deutschlands ein deutscher Bundesstaat errichtet werden solle. Die Natur eines Bundesstaates leidet aber keine unmittelbare Regierung der Centralgewalt oder vom Centrum aus durch alle Einzelstaaten hindurch. Vielmehr sind die Einzelstaaten die selbstthätigen Glieder, welche die Vermittlung übernehmen und übernehmen müssen. Innerhalb jedes Einzelstaates zwei Regierungen zu errichten, eine Centralregierung und eine Specialregierung wäre ein wahrhaft feindseliger und unausführbarer Dualismus, der Versuch zweien Herren zugleich zu dienen neben einander. Ewige Conflictte wären die Folge. Wer soll die Autorität innerhalb der Territorien üben? Die Regierung des Territoriums oder die des Centrum? Sollen beide die Steuern erheben, die Oberaufsicht, die Gesetzgebung, das Recht der Verordnungen üben?

Das gäbe eine polnische oder eine alte heilige römische Reichswirtschaft, in welcher die Territorialrechte mit den kaiserlichen Reservatrechten in beständigem Streit lagen und sich gegenseitig schwächten. In einem Bundesstaate gibt es nur eine Ueberordnung und Unterordnung der Centralgewalt und der Staatsgewalten. Die Centralgewalt wirkt durch die Regierungen der Einzelstaaten. Diese letzteren bilden die Unterlage und deshalb die Vermittlung. Vereint sind die Staatsgewalten im Staatenhaus die Verbindung mit dem Centrum; getrennt zu Hause bei sich, sind sie die ausübenden Glieder des Centrums. Wie in jedem lebenden Organismus aber auch ein jedes Glied eine gewisse Selbstthätigkeit ausübt, ein gewisses Selbstleben hat, so ist in dem höchsten Organismus, den wir kennen, dem Staate oder nach dem wir streben, dem Bundesstaate, eine gewisse Selbstthätigkeit und Selbstregierung der Einzelstaaten zum freien Volksleben nothwendig, freilich nur so weit, als sie die Einheit des ganzen Organismus nicht schwächt. Eine Vernichtung der Einzelglieder, eine Schwächung derselben in ihren wesentlichen Lebensbedingungen, also in ihren particulären Selbstregierungsrechten würde eine Schwäche des ganzen Organismus gewiß mit sich führen. Und umgekehrt eine überwiegende Kraft eines Einzelgliedes gegen das Centrum, eine mögliche feindselige Opposition würde das Centrum annulliren.

Wenden wir dies auf den deutschen Bundesstaat an, so existirt kein Einzelner noch so großer Staat Deutschlands, dem man eine unmittelbare Regierungsgewalt in allen Einzelstaaten übertragen könnte. Dies gäbe fortlaufend eine Doppelregierung in ganz Deutschland, einen inneren Gegensatz, der Zwietracht und Schwäche gebären müßte, gewiß keine Einheit, nicht einmal eine mittelbare. Vielmehr wäre dann nur die Frage, welche dieser Gewalten den Sieg endlich davon tragen würde; von einer wahrhaften Verbindung könnte keine Rede sein.

Dies ist ohne Frage der wesentlichste und schlagendste Grund gegen ein Kaiserthum, gleichviel ob Erb- oder Wahlkaiserthum, sowie gegen die ausschließliche Uebertragung der

Centralgewalt an Eine deutsche Macht ein für allemal. Man vergegenwärtige sich doch nur, wie denn unser altes deutsches Kaiserthum entstanden ist, was es war, als es noch bis zur Zeit der Hohenstaufen eine wahrhafte Macht darstellte, und man wird finden, daß es seit seinem Entstehen wesentlich auf dem wirklichen Königthume über ganz Deutschland, auf dessen Regierungsrechten in ganz Deutschland, auf der Vernichtung aller Stammes- und Territorialgewalten beruhte. Man entscheide sich also kurz, entweder eine unerhörte Revolution und einen Vernichtungskampf gegen alle Territoriallandstände und Territorialregierungen, gegen alle Landesfreiheiten, oder keine unverständenen Phrasen mehr vom Kaiserthum. Wer ein wahres deutsches Kaiserthum mit Hintenansehung aller Territorialgewalten will, ist ein ebenso großer Revolutionär gegen alle bestehenden constitutionellen Staatsverfassungen Deutschlands, als es die offenen Republikaner sind, die auf dem Wege der Umwandlung der Einzelverfassungen in Demokratieen Eine große Republik aus Deutschland machen wollen, nur daß die Ansichten dieser beiden Parteien in der Form des Staates, welches die bessere für Deutschland sei, abweichen. Und man fasete uns nur Nichts vor von den sogenannten Neigungen und Wünschen des Volks und des gemeinen Mannes, daß er sich nach Einem Monarchen in Deutschland, nach einem Kaiser sehne. Fragt doch einmal den Bauer in Bayern oder Oesterreich, ob er den preussischen König zum Kaiser in Deutschland wolle, und sein verdutztes Ansehen wird Euch zeigen, wie er gar keine Vorstellung von der Möglichkeit einer so unerhörten Sache habe. Ueber das Kaiserthum haben sich übrigens die Stimmen aus Altpreußen, und zwar sehr viele Stimmen ebenso entschieden verwerfend ausgesprochen, als die Stimmen von Süd- und Westdeutschland; ja, wenn es möglich wäre, daß jeder Volksstamm sein Regentenhaus zum Kaiserthume erheben könnte über ganz Deutschland, dann vielleicht wäre eine Partei in jedem Lande zu finden, welche die ausschließliche Uebertragung der Herrschaft über ganz Deutschland auf ihr Regentenhaus wünschte. Aber auf dem Wege bekämen

wir nicht nur drei Kaiser, sondern wohl sechs oder acht Kaiser zugleich in Deutschland. Eine schöne Monarchie, die mit drei oder acht Kaisern begönne! Eine kaiserliche Demokratie! Wir Deutschen sind und bleiben Ideologen und können eben so wenig wie die französischen Abstractionsmänner etwas Haltbares schaffen, wenn wir nicht an die bestehenden Elemente anknüpfen. Aber wenn wir dies wollen, wenn wir etwas Haltbares wollen, so dürfen wir auch keine Rücksicht auf die Schattenkaiserkümler, auf das Kaiserthum der deutschen Laterna magica, auf die Gespenster der Vergangenheit nehmen, denen wir nie und nimmermehr Leben einhauchen können; so dürfen wir keinem einzelnen Staate einen Eingriff in Regierungsrechte anderer Staaten zugestehen.

Geht vorwärts auf dem betretenen Wege der Einheit, und baut sie so weit aus, wie die vorhandenen Bausteine reichen und den Dom tragen wollen; aber beginnt nicht mit unerhörten Präensionen und Umwälzungen, die nur dem das Recht verleihen, der zuletzt die Macht in Händen behält; welche niemals im Stande sind, eine freie Ordnung, einen wahrhaften Nationalvertrag zu schaffen. Wenn Ihr einen Bundesstaat aufrichten wollt, und mehr werdet Ihr jetzt nicht zu Stande bringen, wenn Ihr klar genug seid, die zwitterhafte Idee eines Reiches, bei dem sich doch Niemand einen leitenden Grundsatz vergegenwärtigen kann, entschieden zu verwerfen, so theiligt so wie das ganze Volk Deutschlands, so auch alle Einzelstaaten und Regierungen als ein organisches Ganze bei Eurem Neubau; laßt sie, was man mit Billigkeit und Recht verlangen kann, Theil nehmen an der Gesetzgebung, an der Executivgewalt und an der Vereinbarung der Verfassung — es gibt dazu einigende Wege genug ohne Gefahr der Zersplitterung — oder wenn nicht — so wird man Euer Lustgebäude von allen Seiten flicken, heimliche und offene Feinde werden sich einnisten und an jeder Säule Eures Schattenbildes wird ein Dämon der Zerstörung arbeiten, bis es in Staub zerfallen ist. Laßt Euch die neuesten Tagesereignisse in Oesterreich, laßt Euch die neuesten Protestationen von Preußen her zur Warnung gereichen; entfremdet Euch nicht,

wie Ihr Euch schon entfremdet habt die sächsische Regierung und Ständeversammlung, so noch die Kammern oder Regierungen der größern deutschen Staaten.

Ihr habt in der allein constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossen, daß die Ernennung der Generale aller deutschen Kontingente auf den Vorschlag der Einzelregierungen der Reichsgewalt zustehe; Ihr habt die Zölle der Reichsgewalt zugewiesen; Ihr habt die wesentlichsten Hoheits- und Regierungsrechte der Einzelstaaten zu Gunsten der Reichsgewalt genommen oder beschränkt; Ihr habt das Recht der Reichsteuererhebung durch ganz Deutschland der Reichsgewalt zugewiesen; Ihr habt die Ueberwachung der Productions- und Verbrauchssteuern der Reichsgewalt theilweise übertragen, ohne auch nur ahnen zu lassen, welchen Antheil die Einzelstaaten als ein Central-Collegium durch ihre Vertreter an der Ausübung dieser Rechte nehmen sollen, ohne nur ahnen zu lassen, wer denn nun die Reichsgewalt als Regierungsgewalt ausüben, wer sie bilden solle \*) Ihr habt bereits das freie Steuerbewilligungs-

\*) Vergl. die Beschlüsse des Nationalparlaments über das Reich und die Reichsgewalt:

§. 18. Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftliche sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrag wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das übrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 37. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen oder Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

recht der deutschen Landstände dadurch in Frage gestellt, denn wenn die bedeutendsten Einkünfte, die Zölle, für die Einzelstaaten wegfallen, so sind eben die deutschen Landstände gezwungen, einen Ersatz dafür in ihren Territorien durch direkte Besteuerung zu bewilligen; Ihr habt die Errichtung doppelter Regierungen, doppelter Lasten, zweifacher Steuerbeamten, zweifacher Steuererhebungen, zweifacher Postbeamten, Straßenbeamten, Münzbeamten u. s. w. in Aussicht gestellt, ohne auch nur Miene zu machen, die Einzelstaaten bei diesen Lebensfragen zu hören, eine Vereinbarung mit ihnen zu treffen. Ihr habt die ungeheuren Einkünfte der Zölle Deutschlands, die sich gegenwärtig auf wenigstens 50 Millionen Rthlr. oder über 85 Millionen Gulden belaufen, für das Reich in Anspruch genommen und dennoch überdem die Aussicht dem Volke gelassen, außerdem noch Reichssteuern zahlen zu müssen, und weiterhin im eigenen Lande den Landständen aufgebürdet, den Ersatz für den Wegfall der Zölle zu bewilligen, den Einzelregierungen aber diese Lasten aufzubringen. Dabei überweist Ihr die Lasten der Verpflegung des Heeres, der Kontingente, den Einzelstaaten \*), nehmt aber alle Hoheitsrechte, welche Macht und Einkommen gewähren, für das Reich in Anspruch. Habt Ihr denn gar nicht berechnet, wie unheilvoll diese Beschlüsse für die deutsche Einheit wirken können? Ihr treibt die

§. 40. Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche zu, namentlich über Organisation, Tarif, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Dieselbe sorgt für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controlle.

§. 42. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, so weit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlervorbener Privatrechte.

\*) §. 13. Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Landstände und Regierungen der Einzelstaaten in die furchtbarste Opposition gegen die Reichsgewalt. Ihnen bleibt auf diese Weise, wo sie gar nicht einmal um die definitive Ordnung und Einrichtung dieser Rechte gefragt werden, kaum etwas anderes übrig, als den Haß, welchen die Aussicht auf verdoppelte Lasten und zwiefache Regierung beim Volke erregen können, auf die Reichsgewalt und die deutsche Einheit abzuwälzen. Und wahrlich mit vollem Rechte! Denn warum, wenn dem Reiche das Recht der Beitragserhebung zu den Reichskosten, wie natürlich, zuerkannt werden muß, warum will man nicht offen und ehrlich die Kosten des Reichs dem Volke und den Einzelstaaten vor Augen legen? Die Vermuthung liegt sehr nahe, daß man durch die Vorwegnahme der Zölle alle Centrakosten verdecken will, daß man dem Volke nicht zeigen will, welche ungeheure Summen die Centralisation in Anspruch nehmen könnte. Man will es nur mit dem Parlamente in Frankfurt zu thun haben, und hat man dessen Zustimmung, so sollen hinterdrein die Landstände und Regierungen der Einzelterritorien Nichts sein, als ausführende und nachbeschließende Maschinisten der Centralgewalt. Diese unwürdige Rolle würden dann die deutschen Landstände und Fürsten spielen müssen. Nein, Landstände und Regierungen der Einzelstaaten sind auf das Höchste dabei interessirt, daß das Reichsparlament genöthigt werde, offen und ehrlich die Grundsätze und Kosten der für das Reich zu erhebenden Matricularbeiträge und direkten Steuern hinzustellen, die Ausgaben vorweg anzuschlagen und überhaupt über die Abtretung der wichtigsten Hoheitsrechte, sowie über deren definitive Ausübung eine Vereinbarung mit den Einzelstaaten zu treffen.

Die Einheit Deutschlands geht dadurch nicht zu Grunde, sondern sie wird befestigt. Noch werden alle Regierungen zugeben, daß die meisten jener Hoheitsrechte, welche den innern Verkehr und Wohlstand, die innere Verbindung Deutschlands herstellen und heben sollen, sowie diejenigen, welche den Schutz nach Außen angehen, centralisirt werden müssen. Auch hat die Nationalversammlung zu Frankfurt das Vertrauen der Mehrzahl

des Volks und der deutschen Landstände; aber Niemand kann und wird eine solche Selbstverachtung haben, sich die Bedingungen der eignen Existenz aufdringen zu lassen, so lange er noch einen Funken Ehre, Verstand und Freiheitsgefühl in sich trägt. Nur gegen wenige Punkte wird man Verbesserungsvorschläge stellen können. Wir gestehen selbst, es ist so viel Vortreffliches, so viel Nothwendiges, so viel wahrhaft Einigendes durch das Nationalparlament beschlossen worden, daß es auch wohl die Gerechtigkeit und Billigkeit, sowie die Freiheit der Abweichung in Ansichten über wichtige Punkte wahren kann.

Man muß wissen, was das Reich kostet, und man muß Mittel haben, die Kosten zu prüfen und zu bewilligen. Die Vorwegnahme der Zölle würde das Steuerbewilligungsrecht des deutschen Parlaments, wie das der einzelnen deutschen Landstände illusorisch machen. Dies wäre eine schöne Freiheit und Einheit, die sogleich auch unberechenbare Lasten, hinterdrein vielleicht einige nichtshelfende Protestationen und wahrlich eine totale Erschütterung aller Landesfreiheiten und Landesordnungen brächte.

Man sage nicht, daß ja die Volksvertreter in Frankfurt immerhin aus den einzelnen Staaten hervorgingen, und die Wahrung der Rechte der Einzelstaaten übernehmen könnten. Diese Rechte müssen erst vor allen Dingen so festgesetzt und geschieden sein, daß keine unheilbringenden Conflict, die den ganzen Bundesstaat wieder in Frage stellen, hinterdrein eintreten können. Und überdem soll und muß jeder Volksvertreter in Frankfurt die Interessen von ganz Deutschland und nicht des Particularstaates, dem er entsprossen ist, vertreten. Man ist jedenfalls in Frankfurt ein ganz Anderer in Anschauung, Sinnesart und unmittelbarem Sein als man in dem beschränkteren Kreise einer Landesversammlung ist. Außerdem aber kann später die Frage im Repräsentantenhause zu Frankfurt gar nicht so gestellt werden, daß dabei eine Wahrung der Rechte der Einzelstaaten möglich ist. Sind die Rechte einmal zwischen Bundesstaat und Einzelstaaten geschieden, so haben auch die Vertreter dort gar nicht mehr über die Art der Steuern ein verneinendes oder bejahendes *Botum* abzu-

geben, welche der Reichsgewalt zustehen. Gewiß ein sehr gewichtiger Grund, vorher die Abtretung von Rechten ernsthaft zu prüfen und nicht hinterdrein mit Anseindungen der Satzungen zu kommen, die dann die Reichsverfassung ausmachen.

Und überdem verachte man doch ja nicht die natürliche Opposition der Fürsten und Einzelregierungen gegen übermäßige Abtretung von Regierungsgewalten und Hoheitsrechten. Mögen leichtsinnige und indifferente Minister jetzt noch so sehr die Frankfurter hässlichen Fragen auf die lange Bank schieben, die Zeit wird kommen, und sie wird sehr bald kommen, wo sie für den fälschlich sogenannten Particularismus in die Schranken treten müssen, wenn es sich um ihre eigene Existenz, um die unentbehrlichsten Regierungsrechte, um die Schwächung der deutschen Landstände, um die wichtigsten Verfassungsgrundsätze handelt. — Ihnen rufen wir zu: *Consilium ne sperne meum, tibi fata parantur!*

Und die Fürsten? Ist es nicht eine ganz unerhörte Zumuthung, daß man in einem Reiche wie Deutschland die Abtretung oder Beschränkung der wichtigsten, constitutionell verbürgten Hoheits-, Kron- und Regentenrechte verlangt, daß man sie vorschreibt, ohne den Regenten der Einzelländer auch nur eine Stimme dabei, eine Meinung, eine Ansicht zu gönnen. Ist dies etwas Anderes als der Despotismus einer Volksversammlung, die sich im Besitze der Macht glaubt; die in einer Art von Souveränitätsschwindel, wie wir ihn weiland nur beim deutschen Bundestage blühen sahen, nicht einmal mehr die Rücksichten der Billigkeit nöthig zu haben glaubt? Hat man so den alten deutschen, den Rechtsgrundsatz vergessen, daß derjenige, um dessen Rechte es sich handelt, auch gehört werden müsse. Ist dies ein anderes Verfahren als das verhasste des deutschen Bundes, der da glaubte in seiner Machtvollkommenheit, wenn er nur Gesetze erließ, alle Landesfreiheiten, die landständischen Rechte, die Pressfreiheit, die Lehrfreiheit u. s. w. auf ewig tilgen zu können? Freilich kehrt man jetzt die Lanze der Nemesis nur um, und beruft sich auf den Revolutionszustand, aber jeder Mann von Ehre

und Gerechtigkeitsgefühl muß solch ein Verfahren tief beklagen, jeder Mann von einiger politischer Klugheit muß einsehen, daß da auch ein Umschlag, ein plötzlicher Umschlag der Dinge erfolgen kann, — wie er denn in Oesterreich bereits erfolgt ist — der dann wieder durch die zum Aeußersten getriebenen Regenten Alles in Frage stellen würde.

Und welcher Grund ist denn vorhanden, jetzt noch die Regierungen der Einzelstaaten von dem Verfassungswerke auszuschließen? Glaubt man, das deutsche Einheitswerk würde durch sie vernichtet werden? Haben sich aber nicht gerade die constitutionellen Regierungen Deutschlands, wenigstens der größeren Staaten, sämmtlich (mit Ausschluß Oesterreichs und Preussens, die man doch nicht mit Gewalt zwingen wird) im Voraus zu den Abtretungen der wichtigsten Hoheitsrechte verstanden, die für die Bildung einer starken Einheit nothwendig erscheinen. Es haben die Regenten und Ministerien von Bayern, Sachsen, Würtemberg und Hannover erklärt, sie haben es durch ihre Gesandten bei der Centralgewalt und unter einander erklärt, daß sie sich der Einrichtung eines Bundesstaates anschließen würden, daß sie die particulären Hoheitsrechte der Gesetzgebung in den allgemeinen Fragen für ganz Deutschland an ein Volks- und Staatenhaus abtreten wollten; mehrere kleinere Fürsten haben sich sogar bereit zur Mediatifirung erklärt; alle unterwerfen sich der nationalen Gesetzgebung in Bezug auf die allgemeine Heeresorganisation, in Bezug auf das Zollwesen, das Postwesen, das Straßen- und Schifffahrtsregale, das Münz- und Geldregale, selbst in Bezug auf die Besteuerung durch Reichssteuern der einzelnen Staaten. Sie unterwerfen sich der Majorität des Volks- und Staatenhauses; sie werden ohne Frage die wichtigsten Executivgewalten sich gegenwärtig noch beschränken lassen; sie anerkennen die Nothwendigkeit eines Bundesstaatsgerichts; sie geben die Vertretung ihrer Particularstaaten gegen den Willen des Sammtstaates, ihr ständiges Gesandtschaftsrecht auf; aber sie verlangen dagegen auch Vertretung ihrer noch übrig bleibenden Rechte im Reichsrathe und Staatenhause; sie müssen dies verlangen im Interesse

des Landes, dessen Rechte von den andern nicht zu trennen sind; und sie verlangen nur, daß man sie mit ihren Ansichten höre, daß man ihnen dann nach dem Werke des rechtlichen Vertrages die nothwendigen constitutionellen Rechte lasse, ohne welche eine Regierung überhaupt unmöglich ist. Alle unterwerfen sich aber einem Vertrage, der durch die Majorität der Volks- und Regierungsstimmen zu Stande käme.

Wahrlich klüger und gerechter als wir haben die nordamerikanischen Freistaaten, als sie ihre Unionsverfassung errichteten, den Weg des Vertrags gewählt, der allein der Verfassung Dauer und Befriedigung aller Parteien sicherte. Sie haben sich nicht geschaut, trotz der sehr abweichenden Ansichten über die Rechte der Unionsorgane und der Einzelstaaten, von einer Staaten-Commission die Unionsverfassung ausarbeiten zu lassen, dann dieselbe dem Congreß zur Beurtheilung vorzulegen, und endlich noch in den Einzelstaaten die Annahme oder Verwerfung den 13 Landesversammlungen anheimzugeben. Sie haben sich trotz des heftigsten Widerstandes gegen einzelne Punkte der Verfassung nicht abschrecken lassen, diesen Weg des umständlichsten Vertrags einzuschlagen, weil sie etwas Dauerhaftes, etwas mit den Interessen aller Staaten Uebereinstimmendes erschaffen wollten. Und es ist ihnen damit gelungen.

Aber die deutsche Nationalversammlung? Sie schreitet in ihrem Werke ungehindert vorwärts, ohne auch nur die Miene zu machen, sich mit den Einzelstaaten auf irgend einem kürzeren Wege, den wir allerdings für Deutschlands 38 Staaten eingeschlagen wünschten, zu verständigen. Wird aber dieser Absolutismus des Alleinconstituirens zum Ziele führen? Wir zweifeln sehr. Mit Oesterreich führt er gewiß nicht zum Ziele; da gilt kein apodictisches Verlangen der unbedingten Unterwerfung mehr; mit Preußen führt er wahrscheinlich auch nicht zum Ziele, denn die altpreussische und die demokratische Partei in der preussischen Nationalversammlung sind offen einem unbedingten Anschlusse entgegengetreten, und die Krone Preußens kann sich nicht unbedingt unterwerfen; ihr bietet man aus diesem Grunde, allein

aus diesem Grunde die Hegemonie als Preis ihrer Opfer an; mit Hannover ist ebenso schwer fertig zu werden; es leistete früher entschiedenen, jetzt passiven Widerstand; Sachsen hat offen das Recht der Vereinbarung, und zwar verfassungsmäßig für sich in Anspruch genommen. Der eigentliche Kampf in Bezug auf die Rechte der Centralorgane gegenüber den Einzelstaaten ist aber noch gar nicht einmal auf dem praktischen Felde der Steuer- und Zollfragen und der Organisation der Vollzugsbehörden angelangt. Noch sind die speciellen Opfer nirgendwo vor die Landstände gekommen, die man zu bringen hat. Wenn es sich aber erst darum handeln wird z. B. in Bayern die sechs bis sieben Millionen Gulden an Zöllen zu ersetzen, die dem Reiche zugewiesen werden können, oder die Eisenbahnen auszuführen, welche das Reich vorschreibt, oder die Posttarife einzuführen, welche vom Centralpunkte aus angenommen sind, dann werden freilich die Landstände wie die Regierungen sich des alten Spruches erinnern, wo wir mitthaten, da wollen wir auch mitrathen; dann wird es sich zeigen, wie ohne wesentliche Vertretung der deutschen Landstände und deutschen Regierungen bei der Theilung und Abtretung der wesentlichsten Hoheitsrechte ein sehr erbitterter Kampf in allen Territorien entstehen wird, der mit einiger Mäßigung und Weisheit hätte vermieden werden können. Die constitutionellen Könige und Fürsten, sowie die constitutionellen Ministerien dürfen überdem nicht einseitig ohne Zustimmung der Landstände ihre Regierungsrechte und Gewalten aufgeben; dazu sind sie verpflichtet durch den Eid auf die Verfassung der einzelnen Länder; sie dürfen diese Verfassung nicht willkürlich ändern oder eine Aenderung derselben zugeben, ohne die Landesvertreter, die Landstände, zu fragen. Und die Landstände können wiederum nicht einseitig ohne die Sanction des Regenten ihre und des Regenten Rechte, des Landes Rechte, die Verfassung aufgeben oder ändern. Alle Verfassungen der einzelnen Territorien in Deutschland werden aber durch die Beschlüsse der Nationalversammlung betroffen. So muß unter Anderm schon durch die bisherigen Resolutionen oder Vorschläge des Frankfur-

ter Parlaments die bayerische Landesverfassung im Titel I. §. 6, IV. §. 4, VII. §. 2, 3 und 25; §. 30; VIII. §. 1, X. §. 1 und 7 u. s. w. einer Modification und Erweiterung unterliegen, welche gar nicht ohne Zustimmung des Königs und der Landstände eintreten können.

Welches Recht hat denn aber die Nationalversammlung, alle verfassungsmäßigen Rechte in Frage zu stellen, sie für aufgehoben zu erklären, ohne nur die Zustimmung der Einzelländer einzuholen? Lautet das Mandat ihrer Deputirten dahin, den ganzen Rechtszustand in Deutschland allein zu ordnen? Nein, eine Vertretung des deutschen Volks am Bunde auszuüben, war ihre Bestimmung; eine Verfassung für Deutschland auszuarbeiten, sie vorzuschlagen, das war der einzige Sinn ihres Mandates.

Und was fürchtet die deutsche Nationalversammlung, wenn sie dieses Maas ihrer Rechte überschreitet? Fürchtet sie, daß das deutsche Volk zu den ausführbaren Resolutionen und Vorschlägen seine Zustimmung verweigern würde? Fürchtet sie Abweichung der Meinungen über die Zweckmäßigkeit ihrer Resolutionen? Fürchtet sie eine Ueberstimmung durch die einzelnen Landstände und Volksvertreter? Wir trauen der allerdings in vieler Hinsicht erprobten Weisheit und Mäßigung der Majorität der deutschen Nationalversammlung dies nicht zu. Wir glauben vielmehr, daß es nur darauf ankomme, sie mit Entschiedenheit auf den Weg des Rechts zu verweisen, um sie diesen Weg einschlagen zu sehen. Ihre guten und praktischen Resolutionen für die Errichtung des deutschen Bundesstaates werden sicher in Erfüllung gehen; im ausschließlichen Besiz politischer Weisheit wird sie sich nicht zu befinden glauben.

Wahrlich das deutsche Volk ist mit einem Enthusiasmus und einer Liebe dem Nationalparlamente und der Idee der Einheit Deutschlands entgegengekommen, es hat diese seine Neigung auch so stark bewährt, daß eine Furcht jener Art eine höchst ungereimte wäre. Nur wenn untrügliche Weisheit und unbedingte Machtvollkommenheit von jener Versammlung in Anspruch genommen würde, so lehrt die Geschichte, daß ein solches

Verfahren gegen den beschränkten Unterthanenverstand, eine solche Nichtbeachtung und Annullirung bestehender Rechte eine Tyrannei ist, welche sich wohl die kurze Zeit eines unbewußten Enthusiasmus hindurch halten läßt, die aber dann, wenn dieser Rausch und Taumel verflogen ist, um so stärker den Haß der Gegner bis zu den äußersten Consequenzen ihres Rechts aufstacheln.

Nein, das deutsche Volk will sich als ein Ganzes fühlen, es will eine Staatsform haben, die bei wahrhaft constitutioneller Freiheit im Innern die Einheit und Kraft Deutschlands gegen Außen sichert. Wahre Freiheit und wahre Einheit sind mit dem Rechte auf das innigste verbunden. Schon längst aber haben die Verständigsten der deutschen Nation, schon längst hat sich die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes dahin erklärt, einen fortdauernden Revolutionszustand nicht zu wollen; die süßen Früchte des Unrechts und der Gewaltthat sind bereits sauer und giftig geworden; man will den Gang des Rechts und der Gesetzmäßigkeit neben dem Wege der Zweckmäßigkeit eingeschlagen wissen. Die Consequenzen dieser Sinnesart sind, daß die deutsche Verfassung ein Vertrag mit den Einzelstaaten sein muß.

Nur Eine Furcht der Wahrhaften und Aufrichtigen unter den deutschen Freiheits- und Einheitskämpfern, nur Eine Furcht unter den Volksvertretern in Frankfurt, deren Weisheit und Mäßigung wir bereits viele guten Vorschläge und Bindemittel der deutschen Einheit verdanken, ist wohlbegründet, die dem streng rechtlichen, aber umständlichen Wege des Vertrags mit allen 38 Staaten Deutschlands entgegen steht, nemlich die, es würde eine Danaiidenarbeit sein, die immer wieder von Borne anfangen müßte, wenn man allen Einzelstaaten überließe, ihr souveränes Recht der Zustimmung, der Vorschläge, der Abänderungen in Bezug auf die deutsche Verfassung, zu üben; wenn man es in das Belieben einer jeden constitutionellen Landesversammlung stellte, zu verwerfen und zuzustimmen, wie es ihr gut dünkt.

Es ist wahr, das wäre ein polnisches Reichstagsveto, durch welches die kleinste Minderheit im Stande wäre, die Beschlüsse der Majorität für ihr Land zu annulliren.

Aber hier gibt es sehr wohl einen Ausweg, der schnell zum Ziele führen kann. Das deutsche Volk, als ein Ganzes, ist bereits in der Nationalversammlung zu Frankfurt vertreten; es macht seine Verfassungsvorschläge, aber die einzelnen Staaten als Ganzes sind nicht vertreten. Ein jeder Staat in sich ist ein organisches Ganze, das gar nicht durch einzelne Volksvertreter dargestellt werden kann. Man schaffe also ein Staatenhaus oder ein Collegium von Staatenvertretern, welche den Vertrag über die Verfassung mit der constituirenden Versammlung abzuschließen haben. Uebertragen die einzelnen Staaten, und es ist kaum ein Zweifel daran, daß sie es thun werden, ihre Vollmachten ihren Abgesandten; stimmen Regierungen und Landstände, welche ihre Erwählten schicken, diesem Vorschlage bei, so ist kein Zweifel daran, daß man sich allerseits der Majorität unterwerfen werde. Den Vorschlag zu einem solchen vertragenden Staatenhause möge die deutsche Nationalversammlung im Detail ausarbeiten, oder den Antrag darauf mögen die einzelnen Landstände oder Regierungen Deutschlands stellen, weil es der einzige Rechtsweg ist, der zur schnellen und definitiven Ausgleichung führen kann. Die Zusammensetzung dieses vertragenden Staatenhauses könnte am Besten so geschehen, daß die Regierungen und Landstände zugleich ihre Abgeordneten in Einem Collegium zu Frankfurt vereinten; ihre Bedenken und Amendements zu den Verfassungsvorschlägen des Frankfurter Parlaments hinzufügten, und dann die Majorität über die einzelnen Punkte entscheidet.

Wenigstens über die wichtigsten Hoheitsrechte, welche abgetreten oder beschränkt werden sollen zu Gunsten der deutschen Einheit, und über die Zusammensetzung des definitiven Staatenhauses wie der definitiven Centralgewalt muß das geschehen, weil dieß Punkte sind, von denen die übrigbleibende Selbstregierung und Verwaltung der Einzelstaaten in der Zukunft abhängt; weil dieß Punkte sind, welche eine Abänderung aller bestehenden Verfassungen in Deutschland nothwendig machen. Man könnte zwar vom Standpunkte des strengen constitutionellen Rechts

aus gegen diesen Vorschlag einwerfen, die Regierungen der Einzelländer seien die völkerrechtlichen Vertreter auch ihrer Landstände und landständischen Rechte nach außen und das Recht der Sanction der Gesetze auf Seiten des Regenten würde durch ein solches Verfahren nicht vollkommen gewahrt, es genügte daher Bevollmächtigte der Regierungen, um die Abstimmung durch Majoritäten möglich zu machen, aber dagegen ist zu erwiedern, daß ja eben dann, wenn Abgeordnete der Regierungen allein den Vertrag schlossen, diese wieder gebunden wären, ihn ihren Landständen zu Hause vorzulegen und abermals so eine Abstimmung durch die 38 Staaten Deutschlands begonnen werden müßte.

Benigstens könnten nur dann Regierungsbevollmächtigte definitiv und ein für allemal über die deutsche Reichsverfassung mit dem Nationalparlamente abschließen, wenn die Landstände dazu ihre Zustimmung zum Voraus gegeben hätten.

Jedenfalls ist das aber der einzige kurze Weg, der zur Verständigung, zum Vertrage führen kann, daß man ein solches Staatenhaus errichtet. Auf andere Weise, mit Umgehung eines jeden Vertragswegs, ist die Verfassung der deutschen Reichsversammlung nicht rechtsbeständig, und der zufälligen Gewalt desjenigen, der die Macht hat, anheimgegeben.

Aber auch aus einem andern Gesichtspunkte, aus dem der constitutionellen Freiheit, müssen wir den vorgeschlagenen Weg betreten. Auf keinen Fall dürfen die Märzerrungenschaften, die Konsequenzen des constitutionellen Systems von Frankfurt her einseitig beeinträchtigt werden. Es müssen die Grenzen gezogen werden, wie weit die Frankfurter Versammlung in der Festsetzung dieser Freiheiten gehen dürfe; damit sie sich nicht allzugroße Beschränkungen erlaube. Immerhin mag künftig das dortige deutsche Parlament die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die zur Einigung zu bringenden Interessen, Gegensätze und Freiheiten der einzelnen Staaten aufstellen, aber diese Gewalt darf nicht so weit gehen, daß sie geradezu die freie landständische Thätigkeit, die Rechte der Landstände und die Bestimmung aller Gesetze im Detail den einzelnen Staaten entzieht und directe Eingriffe, z. B.

in das Associationsrecht, die Pressfreiheit, die Wahlfreiheit, die parlamentarische Freiheit der einzelnen Länder mache \*).

Man kann diese Eingriffe mit dem vieldeutigen Titel der Zweckmäßigkeit vielleicht bisweilen vertheidigen, wenn ganze Länder der Revolution und Anarchie verfallen sind, aber man darf die Errungenschaften der Märztage nicht leichtsinnig auf immer einer wechselnden Majorität der Centralversammlung preisgeben. Die Linie muß scharf gezogen werden, und kann nicht allein von der Frankfurter Versammlung gezogen werden, wo ihre Macht aufhört, und die der einzelnen Landesfreiheiten und Landesrechte beginnt. Auch eine bloße Vermittlung darf ohne Rechtsbasis nicht stattfinden. — Selbst in einem so freien Bundesstaate, wie Nordamerika, haben die ausgezeichnetsten Männer, Inhaber der Centralgewalt, Präsidenten, die ihr Leben dem Studium wahrer Freiheit gewidmet hatten, wie Jefferson, immer den Grundsatz vertheidigt, daß das Heil der Union nur in der möglichst größten Freiheit der Einzelstaaten zu suchen, und deshalb die Schutzwehr gegen die Uebergrieffe der Centralisation in jedem Bundesstaate auf kräftigste Weise aufzubauen sei. Wenn jetzt erst, nach ihrer entschiedensten Niederlage, unsere deutschen Demokraten und Republikaner diesen Grundsatz ebenfalls zu dem ihrigen machen möchten, so sind sie zwar auf ihre natürliche Basis zurückgekehrt, haben aber durch die Verkennung jener wahren

\*) Die Regierungsgewalt steht der Nationalversammlung nicht zu; hier muß die Linie streng gezogen werden. Auch so vieldeutige Ausdrücke, wie der, daß die Reichsgesetzgebung nach §. 37 zu bestimmen habe, „auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen oder Beschränkungen dabei eintreten sollten;“ greifen in die Einzelfreiheit so tief ein, daß sie einer ernstern Prüfung zu unterwerfen sind.

Mit solchen Paragraphen werden unzählige Konflikte geboren welche selbst die Gemeindefreiheit zerstören können. Was heißt Productionssteuer? Fast alle direkten Steuern kann man unter diesen Titel, wie fast alle indirekten Steuern unter Verbrauchssteuern, zusammenfassen.

Freiheitsprincipien gezeigt, wie gänzlich unfähig sie für die Auferbauung eines Bundesstaates waren. Uebrigens braucht man deshalb keineswegs Demokrat oder Republikaner zu sein, um die Demokratie in jenen Kreisen und Gliedern eines Staates und namentlich eines Bundesstaats vollkommen anzuerkennen, wo sie hingehört. Vielmehr vertragen sich die weitesten demokratischen Grundlagen der Freiheit sehr wohl mit der constitutionellen Monarchie, wie die Geschichte Englands lehrt, und das entschiedenste Princip der Selbstregierung zu Hause steht der wahren Kraft eines Bundesstaats, wie die Geschichte der Schweiz, der Städtebündnisse im Mittelalter zeigt, gar nicht im Wege, wenn man nur streng dasjenige, was dem Centrum zusteht und was die Lebensbedingung der Einzelglieder bleibt, zu scheiden weiß; das Centrum aber dann in den ausgeschiedenen Gewalten überordnet, und sonst in den untergeordneten Gliedern die Selbstbestimmung und Selbstaussführung gewähren läßt. Welch ein Widerspruch liegt darin, daß man den Grundsatz freier Selbstregierung für die Gemeinde- und Städteverfassung zugibt, ihn aber da, wo er eben so nothwendig und durch die Wirklichkeit in viel höherem Grade gesetzt ist, in den Einzelstaaten, aufheben oder vernichten möchte, auch da, wo derselbe gar nicht der zu schaffenden Einheitsform des Bundesstaats im Wege steht.

Daß eine große Partei aber eine solche Vernichtung der Selbstregierung der Einzelstaaten über alles Maaß hinaus von Frankfurt her anstrebt, zeigen unter andern Vorschlägen besonders die Beschlüsse über die Militärgewalt und die Verwendung der Zölle.

Wenn wir auch zugeben, daß die Organisation des Heeres eine sein müsse durch ganz Deutschland hindurch, daß also diese Gesetzgebung und Oberaufsicht im Wesentlichen von dem Centrum ausgehen müsse, welcher Grund ist vorhanden, den Einzelstaaten diese wichtige Executivgewalt dermaßen einzuengen, daß man die Ernennung aller Generale von der Reichsgewalt abhängig macht? Ist es nicht genug, daß man neben der Organisation, Gesetzgebung und Oberaufsicht über das gesammte Heer-

wesen für Kriegs- und Friedenszeiten dem Centrum die Bestimmung der Oberbefehlshaber einräumt, welche an die Spitze der Armeen treten sollen, welche vorzüglich die Vertheidigung Deutschlands gegen Außen hin zu übernehmen haben? Kein Grund ist vorgebracht, welcher einen so weiten Eingriff in die Rechte der Einzelstaaten auch nur im Entferntesten rechtfertigen könnte. Vielmehr säet man die Zwietracht durch diese Bestimmung, indem man die Einheit begründen will. Man mag immerhin sagen, die Reichsgewalt werde doch immer so viel Rücksicht auf die Executive der Einzelstaaten nehmen müssen, daß sie nicht von der Regel abweichen werde, einem bayerischen, württembergischen oder preussischen Contingente andere als bayerische, württembergische und preussische Generale vorzusetzen. Aber wozu dann eine Bestimmung aussprechen, welche eine Abweichung von der Regel zur Regel machen kann? Und dann soll die Armee in den Fahneneid an erster Stelle die Treue gegen das Reichsoberhaupt aufnehmen\*). Also die Folge ist, an erster Stelle steht die Treue gegen das Reichsoberhaupt, an zweiter die gegen den Landesherren. Nun denke man sich den Vollzug dieser beiden Bestimmungen in der Wirklichkeit unter der Voraussetzung z. B. daß der König von Preußen oder der Kaiser von Oesterreich zum Reichsoberhaupt gewählt sei. Also den bayerischen Truppen könnten nicht nur preussische oder österreichische Generäle vorgesezt werden, sondern die bayerischen Generäle könnten sich auch ihrem Landesherren gegenüber auf ihre Treue gegen das preussische oder österreichische Reichsoberhaupt berufen? Oder der Eine, der König von Bayern, befiehlt den von Bayern besoldeten Truppen zum Schutze des Landes eine bestimmte Garnison zu beziehen, der König von Preußen aber als Reichsoberhaupt will diese Truppen zum Schutze in Preußen gebrauchen. Die Offiziere berufen sich auf ihren Eid, auf die bayerische Verfassung oder je nachdem sie die Treue von erster und zweiter Stelle auslegen

\*) Nicht allein den Eid auf die Reichsverfassung leisten, wogegen nichts einzuwenden wäre. S. S. 15.

auf den Fahneneid für das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung, kurz sie verweigern dem Einen oder dem Andern den Gehorsam. — Endlose Verwirrungen, blutige Konflikte, Schwächung aller Macht wird die Folge sein. Das ist die Wiedereinführung der unheilvollsten Bestimmungen des alten Lehnsystems, wo auch der Vasall stets zwischen der Treue und dem Eidbruch gegen seinen obersten und gegen seinen nächsten Lehnherren zu wählen hatte. Das ist die Wiedereinführung der verworfensten aller Bestimmungen aus dem Mittelalter, der doppelten Vasallentreue. Dieser Beschluß kann unter keiner Bedingung von den Einzelstaaten angenommen werden. Die Armee ist eine wesentlich gehorchende Macht, auch in den freiesten Republiken; dies erkannte selbst die französische Republik von 1793, 1795 und 1799 an. Zwei Herren in dieselbe einzuführen ist die Auflösung des Gehorsams, des Prinzips, auf welchem sie beruht.

Und nun die Steuer- und Zollhoheit, oder vielmehr die Bestimmung, daß das Reich vornweg die Zölle für seine Ausgaben in Anspruch zu nehmen habe. Diese Regel ist gar nicht ausführbar, ohne die Rechte der Einzelstaaten vollkommen zu vernichten und Alles zu verwirren. Sehen wir auch ganz davon ab, daß das Steuerbewilligungsrecht der deutschen Lande dadurch illusorisch gemacht werden würde, daß die Regierungen und Landstände dadurch in die größten Verlegenheiten ihren Landeseinwohnern gegenüber kommen müssen, geben wir ferner nicht nur zu, sondern behaupten wir mit der Nationalversammlung, daß die Regulirung des Zollwesens, der Organisation und Gesetzgebung in Bezug auf die Einheit der Zölle, wie im deutschen Zollvereine, Sache des Reichs sein müsse, so ist dies noch himmelweit verschieden von einer Vorwegnahme der Zölle zu den Bedürfnissen des Reichs. Bequem mag diese Vorwegnahme sein, aber keineswegs gerecht und billig, oder in den Prinzipien der constitutionellen Freiheit begründet. Es liegt in der Natur eines Bundesstaats, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche alle Staaten zugleich betreffen, also die Erhebung der Zölle an den Grenzen, Sache der Centralgewalt sein müssen. Hier

müssen alle Einzelstaaten zusammenwirken, weil sonst keine nationale Einheit zu Stande käme. Das ist ein wesentliches Recht der Centralgesetzgebung, des Volks- und Staatenhauses, aber damit haben die Rechte der Executivgewalt noch gar Nichts zu thun als in soweit die letztere die Gesetzgebung auszuführen hat. Im Gegentheil nimmt die Central-executivgewalt die Zölle vorweg für ihre Bedürfnisse in Anspruch, so wird sie in den meisten Fällen gar keine anderen Steuern bedürfen und das Steuerbewilligungsrecht des Volks- und Staatenhauses wird illusorisch. Man wird doch wohl nicht so kühn sein, zu behaupten, daß 80 Millionen Gulden nicht zureichten, auch in gewöhnlichen Zeiten die Ausgaben der Centralgewalt zu bestreiten?

Aber auch abgesehen von der Rechtsfrage in Bezug auf die Centralorgane, so wird ja die Vertheilung der übrigbleibenden Zölle an die Einzelstaaten gar nicht mehr nach einem gerechten Maasstabe geschehen können.

Bei den Ausgaben und Kosten der Centralgewalt muß doch wohl genau geschieden werden, wer von den Einzelstaaten und welche Bedürfnisse sie verursachen z. B. sind es die Heerescontingente, oder Heereseinrichtungen oder Heeresexecutionen, oder sind es die Verkehrsmittel, Straßen, Posten, Eisenbahnen in den größeren Staaten, welche größere Summen der Verwendung der Reichseinkünfte in Anspruch nehmen als die in den kleineren, und werden diese vorweg aus den Zöllen nebst andern Ausgaben durcheinander gemischt bestritten, so ist es doch die höchste Ungerechtigkeit, wenn nun die übrigbleibende Masse der Zölle nach der einzig anwendbaren Regel eines Zollvereins, nach der Bevölkerungszahl der Einzelstaaten, vertheilt werden soll. Derjenige der Einzelstaaten der z. B. einen größeren Aufwand für sich nöthig gemacht, dem ein solcher zu Gute gekommen oder der durch seine Schuld die Kosten hervorgerufen hat, kann dann gar nicht anders als durch nachträgliche Zahlung, für welche wiederum kein Maasstab und kein Rechtsmittel vorhanden ist, zur Deckung der Kosten gezwungen werden. Ein ganz ungleichmäßiger, ein ungerechter, ein unverhältnismäßiger Beitragsmodus und eine

ganz ungerechte Vertheilung der Zolleinkünfte auf den blinden Zufall hinaus, wird die Folge sein. Diejenigen Einzelstaaten, welche schon das Meiste von den Zolleinkünften gekostet oder erhalten haben, werden auch noch das Meiste von den Zolleinkünften erhalten können. Jedenfalls aber werden die Zollgefälle für die Einzelstaaten eine unberechenbare Größe.

Es ist überhaupt eine Verkennung der Natur der Steuern und ihrer Bestimmung, wenn man glaubt, von dem Hauptgrundsatz aller Finanz absehen zu dürfen, daß die direkte Besteuerung die Grundlage jedes freien Staates bleiben müsse, die indirekten Steuern (die Zölle also) nur Zuschüsse für die dadurch nicht zu deckenden Ausgaben sind. Einzig und allein die principale Grundlage der direkten Steuern, zu welcher Zölle und Regalien erst sekundär hinzutreten, macht eine Berechnung nach Verhältniß der Beitragspflichtigen möglich. Daher ist auch das Bewilligungsrecht für die direkten Steuern die Hauptgrundlage aller landständischen wie aller repräsentativen Freiheit von jeher gewesen. Nein die deutsche Nation will einen Bundesstaat, aber nicht einen solchen, der mit der Verletzung der ersten Freiheitsgrundsätze begnügt. Laßt Euch nur nicht blenden von dem Einwande der Gegner, daß ja doch eine nachträgliche Verrechnung im Reichsbudget eintreten werde; solche nachträgliche Verrechnungen haben wie alle sogenannten Ueberschüsse den Schalksnarren der Defekte, verschwundener Cassabeträge und gänzlicher Verwirrung der Finanzen in sich.

Es müssen also die Rechte der Centralorgane genau von denen der Einzelstaaten geschieden; jene müssen festgesetzt werden nicht allein von den Vertretern des Gesamtvolks, sondern zugleich von den Vertretern der Einzelstaaten, den Vertretern der deutschen landständischen Rechte und den Regierungen, und es muß dafür gesorgt werden, daß auch in der Zukunft ein bleibendes Element der deutschen Landstände im Volksexpressantenhause Platz nehme, das die Rechte derselben wahre.

Unsere Meinung ist: Den Vertrag über die deutsche Verfassung muß ein mitconstituirendes Staatenhaus, wel-

ches aus den Vertretern der Regierungen und Landständen der Einzelstaaten zusammengesetzt werde, mit den Volksrepräsentanten abschließen. Dieses Staatenhaus beschliesse nach Majorität der Stimmen und werde so gebildet, daß die kleinsten Staaten wenigstens Eine Stimme, die größeren Staaten in einem gewissen Verhältnisse mehr Stimmen als die kleineren und kleinsten haben.

Soll nun durch ein solches vertragendes Staatenhaus die Kraft und Einheit Deutschlands irgendwie in Frage gestellt werden? Keineswegs. Vielmehr können und werden dadurch die Wege des Vertrags nur abgekürzt werden. Wir wiederholen es: Noch sind die größeren und mittleren Regierungen Deutschlands entschlossen zur Abtretung und respectiven Beschränkung ihrer wichtigsten Hoheitsrechte. Noch sind sie es, aber wie lange werden sie es bleiben, wenn man den Weg der Exclusion und Excommunication fortsetzt? Man hat diese Exclusion durch die Aufhebung des Bundestags ausgesprochen noch ehe etwas Besseres an seine Stelle gesetzt war.

Ein solcher Vertrag ist völkerrechtlich zum Schutz gegen jede ausländische Einmischung in unsere Angelegenheiten wie zur dauernden Begründung des Rechtszustandes in Deutschland nothwendig.

Ehe nicht ein mit dem Zustimmungs- und Modificationsrecht gegenüber den Beschlüssen der Nationalversammlung betrautes Staatenhaus gegründet ist, wird in Deutschland kein dauerhafter Rechtszustand hergestellt, wird die deutsche Verfassung immer nur eine Abstraction ohne Wahrheit sein. So lange wird jede größere Regierung sich für sich in ihrem Lande ausdrücklich oder stillschweigend die Ratification der Frankfurter Beschlüsse vorbehalten, so lange wird jede größere Regierung ihre specielle Vertretung im Auslande unter dem Rechtsvorwande ausüben, daß erst bei einer definitiven Einrichtung der Centralgewalt die vollständige Vertretung Deutschlands möglich ist; so lange wird sich das Ausland an die einzelnen Staaten halten und auf deren Meinungen horchen; so lange wird jede Regierung Deutschlands für sich tagen, militärische und Executivmaßregeln in ihrem Gremium

berathen und nur diejenigen ausführen, welche ihr geeignet scheinen. So lange wird factisch und rechtlich die Sonderpolitik der Einzelstaaten fortgesetzt werden, die Verhandlungen der deutschen Regierungen untereinander, heimlich und lauernd, auf eine bessere Zukunft; so lange wird man versuchen mit Hülfe der einzelnen landständischen Versammlungen, denen man in Berlin und Wien den constituirenden Charakter beigelegt hat, Frankfurt gegenüber zu treten; so lange werden die Republikaner und Radikalen jedes Landes in Deutschland darnach streben, da sie in Frankfurt das Terrain verloren haben, es in den Versammlungen der Einzelstaaten wieder zu gewinnen; so lange wird man mit vollem Rechte behaupten, daß die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung, an sich nicht bindend seien\*).

Alle in die Gestaltung des zukünftigen Reichs tief einschneidenden und den Bundesvertrag verändernde Beschlüsse, wie z. B. etwaige Mediatisirungsfragen oder besser die Unterordnung der ganz kleinen und kleineren Staaten unter die größeren Komplexe etwa der sechs deutschen Königreiche in militärischer und commercieller Beziehung, werden keine rechtliche Basis haben, weil die wesentlich Beteiligten selbst nicht gefragt sind. So lange werden auch die kleinsten Staaten, um ihre Existenz zu retten, daran denken dürfen, diese mit Hülfe des Auslandes zu retten; so lange wird man, wie das geschieht, in England und selbst in Rußland, also mit dem Auslande über die Erschaffung neuer deutscher Staatencomplexe unterhandeln, so lange wird man neben der Centralgewalt, die scheinbar auf dem deutschen Reichstagssthe-

\*) Welch' eine sonderbare Naivetät liegt in dem Verlangen einiger bayerischen Wahlcomité's, daß die Candidaten sich förmlich zur unbedingten Unterwerfung unter die Frankfurter Beschlüsse verbindlich machen sollen. Wahrlich, ein solches Aufgeben aller selbstständigen Meinung und Ueberzeugung, wäre die höchste politische Selbstvernichtung und überdem so verfassungswidrig, daß sie schon deshalb keine Giltigkeit haben kann. Aber diese naive Unschuld und gänzliche Bewußtlosigkeit wird sich an ihren eigenen Götzendienern rächen.

ter figurirt, die Drathfäden von den größeren Einzelstaaten gelenkt sehen, die sie hinter den Coulissen in der Hand haben.

Die Errichtung eines vertragenden Staatenhauses ist aber sogleich auch die Erklärung, daß sich alle Regierungen ohne Ausnahme der Majorität der Stimmen unterwerfen, daß sie sich dem Frankfurter Nationalwerke anschließen, sich der Idee der Einheit Deutschlands frei und ehrenvoll unterordnen, und daß sie dasjenige, was man mit Recht Sonderpolitik nennen kann, aufgeben wollen. Nach der Begründung eines solchen Staatenhauses kann nicht mehr die Rede davon sein, daß der preußische oder österreichische constituirende Reichstag noch das Recht haben könnten, in deutschen Verfassungsfragen der Frankfurter constituirenden Versammlung entgegenzutreten; der preußische und der österreichische Staat als solcher wäre dort vertreten, wie das preußische und österreichische Volk als Theile des deutschen Volks vertreten sind.

### Nachträglicher Zusatz zu I.

Nachdem das Vorstehende bereits zum Drucke befördert war, erhalten wir die Schrift von David Hansemann über die deutsche Verfassungsfrage, Frankfurt am Main, die im October dieses Jahres geschrieben, so eben erschienen ist. Hansemann ist allen Deutschen als ein echt constitutioneller Mann bekannt, der sein Lebenlang in Preußen für die Verwirklichung einer wahren Repräsentativverfassung gekämpft hat. Der Vorwurf, den man ihm in Preußen während der Zeit seines dortigen Ministeriums machte, bestand vorzüglich darin, daß man ihn für einen zu starren Anhänger des französischen Centralisationsystems hielt, das er in Preußen und Deutschland einzuführen gedente. Hansemann ist, was alle seine Schriften beweisen, gewiß kein Gegner einer stark concentrirten Einheitsmacht, also ganz unverdächtig in seinem Urtheile über die Centralisation, wie sie im deutschen Reiche beabsichtigt wird. Auch ist diese Schrift nicht mehr von ihm als Minister geschrieben.

Nachdem nun derselbe S. 11 den mit unseren Ansichten vollkommen übereinstimmenden Grundsatz des Vertrags über die Verfassung erörtert hat:

„Daß schleunigst und zuvörderst diejenigen Veränderungen der Bundesverfassung beschlossen und dann sofort in das Leben gerufen werden, welche an die Stelle des Bundestags eine ausübende Centralgewalt, ein Staatenhaus und ein Volkshaus setzen und die Normen feststellen, nach welchen die Gesetze erlassen und die Beschlüsse gefaßt und ausgeführt werden, jedoch in der Art, daß bis zur Beendigung des übrigen Theiles der neuen Bundesverfassung das Volkshaus durch die Nationalversammlung ersetzt werde;“

nachdem derselbe eine exclusive Hegemonie Preußens oder Oesterreichs zurückgewiesen und sich mit sehr gewichtigen Gründen für ein Direktorium der Central-executivgewalt aus drei Mächten ausgesprochen hat, fährt derselbe S. 43 in Bezug auf die Centralisation der Reichsgewalt also fort:

„Wenn nach dem Verfassungsentwurfe der Reichsgewalt die Pflicht oder die Befugniß übertragen wird, fast die ganze Gesetzgebung, einen sehr großen Theil der Verwaltung, selbst die Besteuerung der Einzelstaaten in die Hand zu nehmen und ihnen die aus den Consumtions-Abgaben bezogenen beträchtlichen Einnahmequellen zu entziehen, so ist die selbstständige Wirksamkeit der einzelnen Regierungen und Stände in einem Maaße beschränkt, welches der Vernichtung der Einzelstaaten fast gleich zu achten ist. Die Regierungen derselben bedeuten dann nicht viel mehr, als jetzt eine preussische Bezirksregierung, und die Stände nur etwas mehr, als die steuervertheilenden französischen Departemental-Räthe, und in gewisser Beziehung weniger als Provinzialstände. Daß wirklich ein solches Verhältniß eintreten würde, werde ich zeigen:

Das Recht der Gesetzgebung, der Oberaufsicht und der Genehmigung bezüglich gewisser Verwaltungsgegenstände gibt Demjenigen, der es besitzt, die Befugniß, über die Verwaltung selbst bis ins kleinste Detail zu bestimmen oder zu entscheiden; es ist das vollständigste Landeshoheitsrecht, und die Behörden, welche unter dem Besitzer dieses Rechtes stehen, sind gänzlich untergeordnete.

In dieses Verhältniß sollen die Einzelstaaten gesetzt werden in Beziehung auf: die für die Benutzung von Schifffahrtsanstalten an den Seeufern zu erhebenden Abgaben; alle schiffbaren und flößbaren Flüsse, die Mündungen der Nebenflüsse, die Seen und Kanäle; das Eisenbahnwesen; alle \*) Hafenz-, Krahn-,

\*) Einige Beschränkungen sind allerdings durch die Nationalversammlung selbst eingetreten, aber alles Wesentliche, was Hansemann hier anführt, bleibt richtig.

Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren in den Orten, welche an allen, mehrere Staaten durchströmenden Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse liegen; überhaupt den Schiffahrtsbetrieb auf allen Wasserstraßen; Handel und Schiffahrt im Allgemeinen; das Zettelbank- und das Associationswesen; die allgemeinen Maßregeln für die Gesundheitspflege. Sodann kann die Reichsgewalt Reichssteuern ausschreiben, erheben oder erheben lassen.

Nach Vorstehendem drängt sich die Frage auf: welcher Theil der Hoheitsrechte und der Verwaltung bleibt denn den Einzelstaaten noch überlassen? Man könnte etwa antworten: das Schulwesen und die Einrichtung der Verwaltung, aber nach §. 58 könnte möglicher Weise die Reichsgewalt auch finden, daß das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Maßregeln auch in dieser Beziehung erheischt, insofern nicht etwa dem Reichsgerichte die Entscheidung über dies Erheischen übertragen werden sollte. Man könnte ferner antworten, es verbleibe den Einzelstaaten die allgemeine Rechtsgesetzgebung; dagegen ist aber auch schon im §. 59 Vorsorge getroffen, da der Reichsgewalt die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über alle Rechtszweige, einschließlic des Gerichtsverfahrens, zur Pflicht gemacht wird.

Die Grundrechte, soweit sie bei der ersten Berathung angenommen worden, enthalten überdem so manche ins Detail gehende Festsetzung über Gegenstände des Rechts und der Verwaltung, daß sie ebenfalls als ein Mittel zur Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten betrachtet werden können.

Schwerlich ist dies die Weise, einen Bundesstaat zu erbauen. Der Verfassungsentwurf, in Verbindung mit den Grundrechten, geht über die von den Nordamerikanern und Schweizern befolgten bundesstaatlichen Grundsätze soweit hinaus, daß er von unbefangenen Staatsmännern als ein (gewiß nicht beabsichtigter) Versuch betrachtet werden wird, die Einzelstaaten aufzuheben und einen großen einheitlichen Staat herzustellen; als ein Versuch, eine viel größere und tiefer eingreifende Umwälzung der

staatlichen Verhältnisse in Deutschland zu bewirken, als die im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts in Frankreich vollendete. — (Unbegreiflich ist fremden Staatsmännern, wie solche Pläne von einer conservativen Versammlung ausgehen können. In der That, um dies zu begreifen, muß man wissen, daß höchst ehrenwerthe Seiten des deutschen Charakters, Schwärmerei und Gemüthlichkeit, zugleich diejenigen sind, welche uns die klare Beurtheilung politischer Verhältnisse erschweren. Der auf die Wirklichkeit der Dinge gerichtete Verstand der Engländer und Franzosen vermag unser Thun nicht zu fassen, weil ihnen jene Eigenschaften fast ganz abgehen, so daß sie für eine derselben nicht einmal einen Ausdruck in ihren Sprachen haben.) Damals wurden doch nur Provinzen eines Königreichs nivellirt, hier sollen Königreiche mediatisirt und nivellirt werden, nicht mit den Heeren eines Napoleons, sondern mit der Idee der Worte: Einheit Deutschlands!

Ernsthaft wird man doch nicht das Leben der Einzelstaaten für so erloschen halten, daß sie geneigt sein sollten, fast die ganze Gesetzgebung, nebst einem beträchtlichen Theile ihres Finanzwesens und ihrer Verwaltung der Reichsgewalt mit der Aussicht hinzugeben, den Rest auch bald abtreten zu müssen.

Der Zauber der Worte „Deutschlands Einheit“, auf den die moralische Macht der Nationalversammlung sich stützt, wird sehr geschwächt werden, wenn man den vollen Umfang der von ihr für die Reichsgewalt beanspruchten Befugnisse und die daraus entspringenden Folgerungen begreift und z. B. erfährt, daß die Reichsgewalt bestimmen könne, das preussische Ministerium dürfe ohne vorherigen Bericht und eingeholte Genehmigung keine Brücke über die Spree, keine Schleuse in derselben, kein daranstoßendes öffentliches Waarenlager bauen lassen, keine Einrichtungen zum Schleppen der Schiffe treffen oder gutheißen\*): daß die preussische

\*) Nach den ersten Abstimmungen in der Nationalversammlung über den betreffenden Entwurf erscheinen einige von Hansemann speciell erwähnten Punkte zwar als etwas übertrieben, aber alle folgenden Befürchtungen müssen nun wirklich eintreten. Auch §. 58 ist geändert.

wie jede andere deutsche Regierung kein Recht mehr haben solle, mit ihren Ständen Gesetze über die innere Schifffahrt, über Kauf und Verkauf, ja über das ganze bürgerliche Recht und das Proceßverfahren zu erlassen; daß die Reichsgewalt befugt sein soll, aus den Staatseinnahmen große Summen, unter andern in Preußen 6 Mill. Thaler Salzsteuer zu streichen, und dann den Ständen zu überlassen, durch welche neue Steuern der Ausfall gedeckt werde; daß es von der Reichsgewalt abhängen, darüber zu bestimmen, ob in einer Stadt für deren Rechnung eine Wildpretsteuer eingeführt, oder wenn eine solche besteht, der Steuerfuß geändert werden darf.

Gewiß reicht die Macht der Nationalversammlung nicht aus, um eine die Selbstständigkeit der Einzelstaaten so vernichtende Reichsverfassung weder in Preußen noch in den meisten mittelgroßen Staaten Deutschlands, geschweige denn in Oesterreich, zur Geltung zu bringen.“

So weit Hansemann! Wir überlassen die Anwendung auf Bayern den bayerischen Patrioten.